

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1956

31/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o r n, P r o b s t, Dr. M i g s c h, H o l o u b e k,
W i m b e r g e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Verletzung der Bundesverfassung.

-.-.-

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner jüngsten Session drei Verordnungen des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau DDDr. Illig als gesetzwidrig aufgehoben.

Bundesminister DDDr. Illig hat diese Verordnungen erlassen, obwohl ihm, vermöge seiner Vorbildung hinreichend bekannt sein muß, daß mit dem Wegfall des Außenhandelsverkehrsgesetzes dem Minister die verfassungsmäßige Grundlage für die Erlassung von Verordnungen entzogen war. Ebenso mußte Herrn Bundesminister DDDr. Illig klar sein, daß man nicht inhaltlich gleiche Verordnungen nunmehr auf Grund eines anderen Gesetzes erlassen kann, das in der Vergangenheit immer neben dem Außenhandelsverkehrsgesetz in Geltung gestanden war.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu diesem Verhalten mit folgenden Ausführungen in der Urteilsbegründung Stellung:

"Gewiß könnte der Begriff, Lenkung des Warenverkehrs mit Rohstoffen für sich allein betrachtet, durchaus auch die Regelung des Außenhandels mit Rohstoffen umfassen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Regelung lassen jedoch diese Auslegung nicht zu. Diese Einsicht aus dem Wortlaut des Gesetzes gewonnen, verstärkt sich durch die Tatsache, daß der Außenhandelsverkehr und die Rohstofflenkung seinerzeit gleichzeitig durch zwei, am selben Tag, dem 4. April 1951 beschlossene und unmittelbar aufeinander folgende im Bundesgesetzblatt kundgemachte Gesetze geregelt worden sind.

§ 2, Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz bietet somit keine Grundlage für die in den angefochtenen Anordnungen normierte Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Grenze."

Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bestreitet in einer Aussendung zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch keineswegs, daß er sich der bewußten Verletzung der Verfassung durchaus bewußt war. Er hatte zwar, so wie alle öffentlichen Funktionäre, die Einhaltung dieser Verfassung mit den Worten beschworen:

"Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze ...", aber der Herr Bundesminister behauptet, durch die verweigerte Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes sei ein Staatsnotstand entstanden und er, der Bundesminister DDDr. Illig, sei berechtigt gewesen, diesen Staatsnotstand mittels Verfassungsbruch zu beheben.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1966

Die gefertigten Abgeordneten weisen diese Haltung mit noch schärferem Protest zurück als den zugegebenen, bewußten Verfassungsbruch. Denn mit den gleichen Worten wurde in der austrofaschistischen Vergangenheit der Bürgerkrieg in Österreich entfesselt, mit der gleichen Begründung wurde die Beschloßung von Wohnhäusern, das Einsperren und Aufhängen österreichischer Staatsbürger und der Raub der persönlichen und politischen Freiheitsrechte begründet, wie er in Österreich schon vor der nationalsozialistischen Regierung bestanden hatte.

Die unterzeichneten Abgeordneten sehen es als ihre Pflicht als gewählte Volksvertreter an, die Bundesregierung auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die der ruhigen demokratischen Entwicklung in Österreich aus dem Verhalten und aus der Gesinnung drohen, die der Herr Bundesminister DDDr. Illig bekundet hat. Nach dem unzweideutigen Wortlaut unserer Verfassung steht nicht einmal dem Bundespräsidenten, dem vom Volk gewählten Staatsoberhaupt das Recht zu, einen Staatsnotstand zu proklamieren und die Bestimmungen der Verfassung zu verletzen. Noch viel weniger gibt die Bundesverfassung einem Mitglied der Bundesregierung ein solches Recht.

In einer parlamentarischen Demokratie muß ein Regierungsmitglied die Zustimmung der Mehrheit des Parlamentes für eine von ihm gewünschte gesetzliche Maßnahme finden. Findet es diese nicht, so muß das Mitglied entweder auf die geplante Maßnahme verzichten oder muß als Minister zurücktreten. Auf keinen Fall berechtigt diese Tatsache zur Verletzung der Verfassung und zum Bruch des auf diese Verfassung beschworenen Eides.

Die Wochenschrift "Der Österreichische Volkswirt", die zur Sozialistischen Partei in einem bekannten journalistischen Gegensatz steht, hat als sogenanntes bürgerliches Blatt, das Verhalten des Ministers DDDr. Illig mit folgenden Worten charakterisiert:

" Der Österreichische Volkswirt hat damals in Nr. 3 d.J. dargelegt, daß schon einem studiosus juris des ersten Semesters die Verfassungswidrigkeit der erwähnten Verordnungen klar werden müßte, und er hat die Erklärung für ein derartiges Vorgehen in der noch aus dem nationalsozialistischen Regime her-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1956

rührenden Mentalität erblickt. Nun hat der Verfassungsgerichtshof dem Handelsminister, der die Anordnungen lediglich mit Hilfe von zwei Sekretären ausgearbeitet haben soll, bestätigt, daß er verfassungswidrig vorgegangen ist.

Man sollte meinen, daß in einem demokratischen Rechtsstaat ein Minister, dem von der zuständigen Rechtsinstanz eine so schwerwiegende Verletzung der Verfassung nachgewiesen worden ist, raschestens abgelöst und durch einen Nachfolger ersetzt werden müßte, von dem man annehmen kann, daß er die Verfassung besser respektieren wird, als DDr. Illig dies getan hat...."

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die österreichische Rechtsordnung vor weiteren Verfassungsverletzungen seitens des Herrn Ministers DDr. Illig zu bewahren?

--- --